53. Fallen Personen, welche infolge eines gerichtlichen Vorsührungsbeschles zu einem Termine transportiert werden, unter den Begriff der Gesangenen im Sinne des §. 120 St.G.B.'s? St.G.B. §. 120.

IV. Straffenat. Urt. v. 1. Mai 1885 g. F. Rep. 787/85.

I. Landgericht Öls.

Ngl. Goltdammer, Archiv Bb. 26 S. 343; Prenß. Kirchengeset bom
Mai 1874 (И.S. S. 135) §. 5.

<sup>2</sup> Dishaufen, Rommentar G. 1252.

Aus ben Gründen:

Die Straffammer stütt die Freisprechung des Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen den §. 120 St.G.B.'s ledigslich darauf, daß die Johanna F., welche der Angeklagte vorsätzlich des freit haben soll, eine "Gefangene" im Sinne des Gesetzs nicht gewesen, da sie weder verhaftet noch vorläufig festgenommen, sondern nur insjolge eines gerichtlichen Vorsührungsbesehles als Angeklagte zu einem Termine transportiert worden sei.

Mit Recht wird dieser Entscheidungsgrund von der Revision als rechtsirrtümlich angesochten.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und nach der offenkundigen Absicht des Gesetzes sind unter "Gesangenen" im Sinne des z. 120 St.G.B.'s nicht bloß verhaftete und vorläufig sestgenommene, sondern alle diejenigen Personen zu verstehen, welchen in gesetzlich gebilligter Form aus Gründen des öffentlichen Interesses die persönliche Freiheit entzogen ist, und die sich zusolge dieser Freiheitsentziehung in der Gewalt der zuständigen Behörde befinden.

Bgl. Urt. des R.G.'s in Straff. vom 19. April 1882 Rep. 323/82.

Allerdings sucht der Vorderrichter anszusühren, daß durch den Erlaß eines Vorführungsbesehles die persönliche Freiheit des Vorzusjührenden nicht beschränkt werde. Indessen diese Ausführung erscheint unhaltbar.

Die Erlassung des Vorsührungsbesehles hat nach den Vorschriften der St.P.D. den ausgesprochenen Zweck, die Amwesenheit solcher Personen zu erzwingen, deren persönliches Erscheinen vor dem Gerichte ersorderlich erscheint, und ist zu diesem Behnse unter den im Gesehe bezeichneten Voraussehungen insbesondere zusässig gegenüber von Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten (vgl. §§. 50. 133. 134. 215. 229. 235. 370. 427. 489 St.P.D.). Nach dieser seiner gesehslichen Bestimmung enthält der Vorsührungsbesehl einerseits die Answeisung an den Vorzusührenden, dem mit der Vorsührung Beaustragten sosort zum Gerichte zu solgen, andererseits sür den letzteren die Ersmächtigung, diesenigen Zwangsmittel anzuwenden, welche notwendig sind, um die Gestellung zur Aussührung zu bringen. Daraus folgt notwendig, daß die Vollziehung des Vorsührungsbesehles so lange dem Vorzusührenden die Freiheit seiner Vewegung, insbesondere die Wahl

seines Aufenthaltsortes entzieht, ihn also seiner persönlichen Freiheit beraubt, bis die Vorführung dem Auftrage entsprechend bewirkt ist.

Wäre, wie die Vorinstanz meint, der mit der Vorsührung Beauftragte nicht befugt, gegen den Vorzuführenden, der den Weg nicht antreten will, oder der sich gegen das Weitergehen sträubt, Zwangsmittel, die seine persönliche Freiheit beschränken, anzuwenden, so würde der Erlaß des Vorsührungsbefehles seinen Zweck offenbar nicht erfüllen und, soweit nicht die Voraussehungen für die Erlassung eines Haftbesehles vorliegen, jedes Mittel sehlen, um das persönliche Erscheinen einer Verson gegen deren Willen herbeizusühren.

Daß nach der Auffassung unserer Gesetze mit der Vorsührung oder Zwangsgestellung eine Entzichung der persönlichen Freiheit verknüpft ist, solgt auch deutlich aus der Vorschrift des §. 135 St. V.D., wonach der Vorgesührte, sosen seine sosrachmung durch den Richter nicht aussührbar ist, dis zu seiner Vernehmung, freisich nicht über den nächstsolgenden Tag hinaus, sestgehalten werden kann, sowie nicht minder klar aus dem §. 341 St. B.B.'s, der mit der Strase der Freisheitsberaubung denjenigen Beamten bedroht, "welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläusige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vorsnehmen läßt."